

**Satzung der Gemeinde Schkopau
über die Erhebung von Verwaltungskosten
im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1993, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40 Nr. 03/2008 vom 20.02.2008), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis erhebt die Gemeinde Schkopau nach dieser Satzung Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen), wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Kosten - Kostentarif

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

§ 3

Gebühren - Bemessungsgrundsätze

- (1) Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, sind vorbehaltlich besonderer Regelungen im Kostentarif (Anlage 1) Stundensätze nach Anlage 2 zugrunde zu legen. Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel der Stundensätze zu berechnen. Mit diesen Stundensätzen ist der durchschnittliche personelle und sächliche Verwaltungsaufwand abgegolten. Für die Verwaltungstätigkeit angefallene außergewöhnliche Auslagen sind gemäß § 6 der Satzung zusätzlich zu erheben.

(2) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie die wirtschaftliche Bedeutung für den Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen.
Die Gebühr ist auf ganze Euro-Beträge abgerundet festzusetzen.

(3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine gesonderte Gebühr zu erheben.

(4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr entfallen.

(6) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Kosten des Widerspruchs

(1) Soweit ein Widerspruch erfolgreich ist (Abhilfebescheid), werden keine Kosten erhoben.

(2) Bleibt ein Widerspruch erfolglos, bemisst sich die Gebühr für den Rechtsbehelf (Widerspruchsbescheid) nach dem Kostentarif (Nr. 10) der Anlage 1 dieser Satzung.

(3) Wird der Widerspruchsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 2 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.

(4) Wird der Widerspruchsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,

- d) Nachweise der Bedürftigkeit,
- e) Sozialversicherungssachen, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen
- 3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
- 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
- 5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
- 6. Maßnahmen der Amtshilfe.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Kosten für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen.
2. Kommunikationskosten
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
4. Entschädigungen für Zeugen- und Sachverständige
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 EURO übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte

Erklärung übernommen hat,
3. wer für Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

(1) Gebühren (Kosten) und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

(3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 170) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

Auf Antrag kann ausnahmsweise von der Erhebung von Gebühren und besonderen Auslagen ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere der Vermeidung sozialer Härten unabweisbar erscheint.

§ 11

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sinngemäß Anwendung.

§ 12
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Schkopau in Kraft. Zeitgleich tritt die Satzung der Gemeinde Schkopau über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 06.08.1997 außer Kraft.

Schkopau, den

.....
Albrecht
Bürgermeister

Siegel

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§2) der Gemeinde Schkopau

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in EURO
A	Allgemeine Verwaltungskosten	
1.	Fotokopien, Lichtpausen und Drucke	
1.1.	Fotokopien schwarz/weiß bis zum Format DIN A 4	je Seite
	ab 10 Seiten	0,30
	ab 50 Seiten	0,20
	ab 100 Seiten	0,15
	bis zum Format DIN A 3	0,10
	ab 10 Seiten	1,00
	ab 50 Seiten	0,80
	ab 100 Seiten	0,40
1.2.	Fotokopien farbig bis zum Format DIN A 3	0,20
	ab 10 Seiten	3,00
	ab 50 Seiten	1,50
	ab 100 Seiten	0,80
1.3.	Abgabe von Druckstücken z. B. Ortssatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,40 0,20 1,00
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen, Ausweise, Zweitschriften und Ersatzurkunden	
2.1.	Beglaubigungen	
2.1.1.	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
2.1.1.1.	je Seite der Erstaufbereitung	3,00
2.1.1.2.	je Seite der Mehraufbereitung	1,50
2.1.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen je	3,00
2.2.	Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse	
2.2.1.	Ausstellungen von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	10,00 - 100,00
2.3.	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Versendung ins Ausland (Legalisation) je Urkunde	9,00
2.4.	Ersatzurkunden, Zweitschriften (Duplikate)	
2.4.1.	Erteilung einer Ersatzurkunde oder Zweitschrift wenn die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei erfolgte je Urkunde oder Seite	1,00
	mindestens	3,00
2.4.2.	in anderen Fällen	20,00 - 100,00
3.	Akteneinsicht/Aktenüberlassung	
3.1.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
3.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	nach Zeitaufwand
3.1.2.	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,00
3.2.	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen	17,50
3.3.	Überlassung von Akten über abgeschlossene Verfahren	17,50

<p>4. 4.1. 4.2. 4.2.1. 4.2.2.</p>	<p>Auskünfte mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist schriftliche Auskünfte aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann sonstige schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist beispielsweise Marktforschung oder Prognosen Grundgebühr zzgl. je angefangene Seite</p>	<p>nach Zeitaufwand 6,00 - 40,00 10,00 1,50</p>
<p>5.</p>	<p>Sonstige Verwaltungstätigkeiten die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt wurden, für die kein sonstiges Entgelt erhoben wurde und die nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen je angefangene halbe Stunde</p>	<p>20,00</p>
<p>6. 6.1. 6.1.1. 6.1.2. 6.2. 6.2.1. 6.2.2.</p>	<p>Rücknahme und Widerruf einer Amtshandlung Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Betroffene dazu Anlass gegeben hat, wenn im Zeitpunkt der Rücknahme für die Amtshandlung eine Gebühr vorgesehen ist mindestens Widerruf einer Amtshandlung, sofern der Betroffene dazu Anlass gegeben hat, wenn im Zeitpunkt des Widerrufs für die Amtshandlung eine Gebühr vorgesehen ist mindestens</p>	<p>bis zur Höhe der für die Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme festzusetzenden Gebühr 15,00 14,5 v. H. bis zur Höhe der für die Amtshandlg. im Zeitpunkt des Widerrufs festzusetzenden Gebühr 15,00</p>
<p>B 7. 7.1. 7.1.1. 7.1.2. 7.2. 7.3. 7.4. 7.5. 7.6. 7.7.</p>	<p>Besondere Verwaltungskosten Finanzverwaltung Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen bis zu einem Bürgerschaftsbetrag von 5.000 Euro für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro Aufstellung eines Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr Zweitausfertigungen von Steuerbescheiden oder sonstigen Quittungen Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben, bzw. an ihn abgeführt worden ist - jeweils Feststellungen aus Konten und Akten</p>	<p> 10,00 5,00 1,50 1,50 3,00 2,00 6,00 nach Zeitaufwand</p>
<p>8. 8.1.</p>	<p>Bauverwaltung Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. Nichtausüben eines Vorkaufrechtes (Negativzeugnis nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB)</p>	<p>15,00</p>

8.2.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	nach Zeitaufwand
8.3.	Aufgrabungsgenehmigungen,	15,00
8.3.1.	die ohne besonderen Verwaltungsaufwand erteilt werden können	nach Zeitaufwand
8.3.2.	bei größerem Aufwand	
C	Sonstiges	
9.	Fristenverlängerung	
9.1.	Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Verteilung oder Zulassung erforderlich machen würde	15 v. H. bis 75 v. H. der bestimmten Gebühr
	mindestens	2,50
9.2.	Verlängerungen einer Frist in anderen Fällen	2,50 - 30,00
10.	Kostentarif für Widerspruchsentscheidungen nach § 4, wenn für die Verwaltungstätigkeit des Ausgangsbescheides keine Gebühr in Ansatz zu bringen war	
10.1.	Die Kosten für die Entscheidung richten sich nach dem Bescheidwert der Sache, soweit dieser einen Bescheidwert hat wie folgt:	
10.1.1.	1,00 - 100,00	10,00
10.1.2.	101,00 - 200,00	20,00
10.1.3.	201,00 - 500,00	50,00
10.1.4.	501,00 - 5.000,00	100,00
10.1.5.	5.001,00 - 10.000,00	150,00
10.1.6.	über 10.001,00	200,00
10.2.	soweit ein Bescheidwert nicht ermittelt werden kann	10,00 - 500,00
11.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und sonstige auf Antrag oder von Amts wegen vorzunehmende Amtshandlungen, für die in diesem Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren weder bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	5,00 - 250,00
12.	Ablehnung eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde	25 v.H. der für die Amtshandlung festzusetzende Gebühr

Stundensätze (§ 3 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung)

Bei einer Bestimmung der Gebühr nach dem Zeitaufwand werden als Stundensätze zugrunde gelegt:

1.	für Beamte des höheren Dienstes (A 13 - A 16) und vergleichbare Beschäftigte (E 13- E 15 Ü)	68,00 €
2.	für Beamte des gehobenen Dienstes (A 9 - A 13) und vergleichbare Beschäftigte (E 9- E 12)	51,00 €
3.	für Beamte des mittleren Dienstes (A 6 - A 9) und vergleichbare Beschäftigte (E 5- E 8)	40,00 €
4.	für sonstige Bedienstete (E 3)	36,00 €

Die Stundensätze wurden entsprechend den Empfehlungen des KGSt-Berichtes 03/2007 wie folgt berechnet:

Personalkosten (lt. Tabellen der KGSt)
 + Sachkosten eines Arbeitsplatzes (Sachkostenpauschale von 15.600 EUR
 + Gemeinkosten (20 %iger Zuschlagssatz auf die Personalkosten)

= Kosten eines Arbeitsplatzes / Jahr

Die jährlichen Kosten eines Arbeitsplatzes werden durch die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden (1639 h/a) geteilt.

